



Ministerium für Inneres, ländliche
Räume und Integration des Landes
Schleswig-Holstein
Landesplanungsbehörde

**Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsplans (LEP) 2010
Kapitel 3.5.2
sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der
Planungsräume I, II und III
in Schleswig-Holstein
(Sachthema Windenergie)**

Textteil

zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des
Regionalplans des Planungsraums III
(Sachthema Windenergie)

Der nachfolgende Text ersetzt Ziffer 6.4.2 des Regionalplanes für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998 vom 16.07.1998 (Amtsblatt Schl.-H. 1998, S. 751), Teilfortschreibung vom 6. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1318); Ziffer 5.7. des Regionalplanes 2004 für den Planungsraum II (alt) vom 24.09.2004 (Amtsblatt Schl.-H. 2004, S. 905), Teilfortschreibung vom 6. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1324) sowie Ziffer 5.8 des Regionalplanes für den Planungsraum V (alt), Neufassung 2002 vom 11.10.2002 (Amtsblatt Schl.-H. 2002, S. 747), Teilfortschreibung vom 6. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1344).

5.7 Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

5.7.1 Allgemeines

- Z(1) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen sind in der anliegenden Karte Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt.
Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.
- Z(2) Vorranggebiete zur Windenergienutzung werden zur Bebauung nur mit folgenden Abständen ausgewiesen:
- 400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten
 - 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind.
- G Im Anschluss an die oben genannte Abstandzone von 800 m soll um diese Siedlungsbereiche ein weiterer Abstandspuffer von 200 m bis somit insgesamt

1.000 m freigehalten werden, sofern die betroffene Fläche bislang nicht mit Windkraftanlagen bebaut ist.

Die Abstandserfordernisse gelten sinngemäß auch für den umgekehrten Fall, wenn schützenswerte Nutzungen durch die Aufstellung von Bauleitplänen oder Satzungen gemäß § 34 BauGB in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie geplant sind. Die Gemeinden haben dabei auch den um 200 m erweiterten Schutzbereich gemäß der Bestimmung in 2 G zu beachten.

Im Übrigen ist auch bei der Planung und Genehmigung von anderen Vorhaben wie beispielsweise Infrastruktureinrichtungen, Aufforstungen, Rohstoffabbau etc. zu beachten, dass dadurch die Vorrangnutzung innerhalb der Gebiete nicht eingeschränkt wird.

- Z(4) Innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie stimmt die Errichtung von Windkraftanlagen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete weiterhin gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt.

5.7.2 Vorranggebiete Repowering

- Z(1) Zur stärkeren räumlichen Konzentration der raumbedeutsamen Windkraftanlagen, zur Entlastung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Effektivität sind in der anliegenden Karte zusätzlich Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben (Vorranggebiete Repowering) festgelegt.
- Z(2) Die Gebiete dürfen ausschließlich für ein Repowering von raumbedeutsamen Windkraftanlagen genutzt werden, die außerhalb der Vorranggebiete Windenergie gemäß Ziff. 5.7.1 Z (1) (Altanlagen) errichtet sind.

- Z(3) Die Festlegung der Vorranggebiete Repowering endet mit Ablauf des XX.XX.XXXX (10 Jahre ab Wirksamkeit Regionalpläne). Danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung gemäß Ziff. 5.7.1 Z (1) auch auf die Gebiete oder die Teile der Gebiete, die nicht genutzt werden.
- Z(4) Die Vorranggebiete Repowering können nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Errichtung einer Windkraftanlage innerhalb eines Vorranggebietes Repowering mindestens zwei Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und der Vorranggebiete Repowering abgebaut werden. Nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB privilegierte Nebenanlagen, Kleinanlagen und bereits stillgelegte Anlagen können nicht in ein Repowering einbezogen werden.
- Z(5) Vor Beginn der Errichtung einer Windkraftanlage in einem Vorranggebiet Repowering ist der Rückbau der im Gegenzug abzubauenen Altanlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde nachzuweisen.
- Z(6) Innerhalb der Vorranggebiete Repowering stimmt die Errichtung von Windkraftanlagen zum Zwecke des Repowering mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Eine kleinräumige Steuerung der Windenergienutzung innerhalb dieser Gebiete durch die gemeindliche Bauleitplanung muss beachten, dass das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung zu Zwecken des Repowering und damit der Steigerung der Effektivität erhalten bleibt. Es ist sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Repowering gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit erreicht wird.
- Z(7) Die Landesplanungsbehörde ist in jedem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen innerhalb der Vorranggebiete Repowering von der Genehmigungsbehörde zu beteiligen.

G(8) Die abzubauenen Altanlagen sollen durch neue Anlagen in einem Vorranggebiet Repowering ersetzt werden. Der Planungsraum III wird in einen Westteil und einen Ostteil aufgeteilt. Der Westteil umfasst die Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg; der Ostteil die Kreise Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein sowie die Kreisfreie Hansestadt Lübeck. Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteils ersetzt werden. Dabei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenen Altanlagen und neuen Anlagenstandorten geachtet werden. Das Orts- und Landschaftsbild innerhalb des räumlich-funktional zusammenhängenden Landschaftsraums, in welchem ein Vorranggebiet Repowering ausgewiesen ist, soll nicht mehr als bisher beeinträchtigt werden. In Einzelfällen ist eine planungsraumübergreifende Nutzung der Vorranggebiete Repowering möglich. Entsprechendes gilt für den West- und Ostteil des Planungsraums III.

5.7.3 Sonderregelung(en)

- G(1) Die Vorranggebiete PR III_SEG_018, PR III_SEG_019, PR III_SEG_024, PR III_SEG_027, PR III_SEG_302, PR III_SEG_306, PR III_SEG_309, PR III_SEG_310, PR III_SEG_314, PR III_SEG_318 und PR III_SEG_323 liegen im Einflussbereich der Wetterradarstation Boostedt des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Im Genehmigungsverfahren kann es hier zu Höhenbeschränkungen aufgrund der Belange des DWD kommen.
- G(2) In den Vorranggebieten PR III_LAU_033, PR III_LAU_041, PR III_LAU_067, PR III_LAU_068, PR III_PIN_009, PR III_STE_087 und PR III_OHS_025 kann es aufgrund von Belangen des Denkmalschutzes im Genehmigungsverfahren zu Höhenbeschränkungen kommen.
- G(3) Die Vorranggebiete STE_093, OHS_015 und OHS_021 liegen vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Hier ist bei Errichtung oder Änderung von Windkraftanlagen grundsätzlich von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Die Erteilung einer

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vom Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für diese Gebiete in Aussicht gestellt werden. Bei der Errichtung oder Änderung von Windkraftanlagen sind im Genehmigungsverfahren konkrete Untersuchungen hinsichtlich eines möglichen erhöhten Kollisionsrisikos durchzuführen. Die Festsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist i.d.R. erforderlich.

- Z(4) Im Umfeld der Verteidigungsanlage Marienleuchte der Bundeswehr können in den in der anliegenden Karte dargestellten Gebieten auf der Insel Fehmarn ausnahmsweise außerhalb der Vorranggebiete Windenergie Windkraftanlagen errichtet und erneuert werden. Die Gebiete liegen innerhalb der Schutzbereiche um die Verteidigungsanlage. Im Genehmigungsverfahren sind daher die jeweiligen Vorgaben der Schutzbereichsbehörde zu beachten. Es ist mit Einschränkungen hinsichtlich der Höhe, Anzahl und Aufstellungsgeometrie der Windkraftanlagen, ihrer Abmessungen sowie der verwendeten Materialien zu rechnen.

Begründung

B zu 5.7.1 (1) bis (4)

Durch die Änderung des Gesetzes über die Landesplanung (LaplaG) wurden mit Wirkung vom 01.01.2014 mit § 3 LaplaG die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu zugeschnitten. Planungsraum III ersetzt die bisherigen Planungsräume I, II und IV und beinhaltet die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Insgesamt sind im Planungsraum III 15.127 ha als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Dies entspricht 1,86 % der Gesamtfläche des Planungsraumes.

Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgte anhand eines gesamträumlichen Plankonzeptes. Dabei wurde zur Identifizierung der geeigneten Flächen ein abgestuftes Verfahren gemäß den Vorgaben der §§ 7– 10 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 5 Abs. 4 – 12 LaplaG und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes durchgeführt.

Gemäß dem Auftrag aus dem LEP, Kap. 3.5.2 Z (3) werden Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Diese Festlegung führt dazu, dass die Errichtung von Windkraftanlagen und das Repowering von Altanlagen außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen sind, während sich die Windkraftnutzung innergebietlich durchsetzt. Außerhalb der Vorranggebiete können an zulässigerweise errichteten Windkraftanlagen lediglich Maßnahmen durchgeführt werden, die durch den Bestandsschutz gedeckt sind. Dazu gehören Maßnahmen, die der Erhaltung und Sicherung dienen, soweit dabei keine quantitativ oder qualitativ wesentlichen Änderungen vorgenommen werden. Als wesentliche Änderungen sind insbesondere solche zu verstehen, die eine erneute Genehmigung erforderlich machen würden.

Die Festlegung der geregelten Abstände ergibt sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept. Durch die Bezugnahme auf heranrückende Bebauung wird sichergestellt, dass die Abstände auch dadurch nicht unterschritten werden, dass seitens der Gemeinden zu dicht an ein ausgewiesenes Vorranggebiet herangeplant bzw. -gebaut wird. Dies gilt ebenso in Bezug auf die Vorranggebiete Repowering. Die jeweiligen den Abstandserfordernissen zugrunde liegenden Schutzzwecke gelten auch in dem Falle fort, dass die aufgezählten Nutzungen erst nach der Festlegung von Vorranggebieten bzw. nach der Errichtung von Windparks entstehen. Dies entspricht der sich aus § 4 Abs. 1 ROG ergebenden Zielbindung nachgeordneter Planungsebenen, die mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung verbunden ist.

Auch unter das Fachrecht fallende Vorhaben können Auswirkungen auf die Vorranggebiete haben. Daher sind die erforderlichen Schutzabstände einzuhalten; darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Vorrang der Windenergienutzung nicht durch die Vorhaben beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich gibt es für die durch die Regionalplanung dargestellten Vorranggebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB mit Ausschlusswirkung kein „Überplanungsverbot“ durch die Gemeinde. Im Gegenzug für einen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete muss aber sichergestellt sein, dass sich die Windenergie innergebietlich vorrangig gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Daher sind einer gemeindlichen Steuerung

innerhalb der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sehr enge Grenzen gesetzt. Es kann also über eine gemeindliche Planung maßstabsbezogen nur eine kleinräumige Steuerung in den Vorranggebieten erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, Darstellungen oder Festsetzungen zu treffen, die die vom Raumordnungsplan zugelassene Errichtung von Windkraftanlagen konkretisieren.

Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Die Bauleitplanung kann nur steuern, soweit die betroffenen Belange noch nicht letztabgewogen sind, weil sie auf Ebene der Regionalplanung zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht erkennbar waren, oder der Planungsebene nicht entsprechen. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von „Baufenstern“. Sofern eine Gemeinde derartige Einschränkungen festlegen möchte, dürfen diese nicht dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen überhaupt unwirtschaftlich wird oder der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Bauleitpläne, die bereits vor Inkrafttreten des Regionalplans Wirksamkeit erlangt haben, sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die regionalplanerischen Festsetzungen anzupassen, soweit sie diesen widersprechen.

B zu 5.7.2 (1) bis (8)

Die Festlegung der Vorranggebiete Repowering ist gemäß LEP 3.5.2 G (10) in den Regionalplänen vorzunehmen.

Im Planungsraum III liegen 36,58 % der genehmigten raumbedeutsamen Windkraftanlagen (605 Stück) außerhalb der Vorranggebiete Windenergie. Insgesamt sind im Planungsraum III 1.066 ha als Vorranggebiete Repowering ausgewiesen. Dies entspricht 0,13 % der Gesamtfläche des Planungsraumes.

Gleichzeitig wird hiermit dem Interesse der Altanlagenbetreiber, zu repowern, Rechnung getragen. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, ihre Altanlagen durch effektivere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen, obwohl die Anlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen. Die Festlegungen bezwecken keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder eine Steuerung des Wettbewerbs. Vielmehr dienen sie der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, indem zum Schutz der Umwelt und des Landschaftsbildes besser geeignete Standorte für ein Repowering von Altanlagen angeboten werden. Damit werden die Bereiche frühzeitig entlastet, in denen Windenergienutzung zukünftig ausgeschlossen sein soll.

Für die Auswahl der Vorranggebiete Repowering gelten die für die Vorranggebiete Windenergie erarbeiteten Auswahlkriterien entsprechend. Ergänzend wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Die Flächen sind bisher nicht mit Windkraftanlagen bebaut.
- Die Gebiete müssen für ein Repowering von Altanlagen und die damit angestrebte Effektivitätssteigerung geeignet sein. Es wurden mithin Gebiete ausgewählt, für die im Genehmigungsverfahren keine wesentlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen (z. B. Höhenbeschränkungen) zu erwarten sind.

Vorrangig wurden solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe ein größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen. Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen.

Die Nutzung der Vorranggebiete Repowering hängt von Faktoren ab, die allenfalls bedingt steuerbar sind. Daher sind die Vorranggebiete Repowering nicht Bestandteil des gesamträumlichen Plankonzeptes, das vorrangig dazu dient der Windenergienutzung substanziiell Raum zu verschaffen.

Mit der zeitlichen Beschränkung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Vorranggebiete Repowering für ein Repowering von Altanlagen soll ein Anreiz gesetzt werden, die Altanlagen zeitnah an anderer, geeigneter Stelle zu ersetzen. Eine Nutzung im Sinne dieser Regelung ist mit der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der 10 Jahres -Frist für die Festlegung der Vorranggebiete Repowering anzunehmen. Erlöschen die innerhalb der Frist erteilten Genehmigungen, tritt die Ausschlusswirkung zu diesem Zeitpunkt ein.

Die Vorgabe eines Ersetzens „Eins für Zwei“ soll eine möglichst hohe Effektivitätssteigerung bei gleichzeitiger Konzentration der Standorte und deutlicher Entlastung des Landschaftsbildes außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und der Vorranggebiete Repowering gewährleisten. Diese Entlastung kann nicht mit einer Anrechnung des Abbaus von privilegierten Nebenanlagen, Kleinanlagen und bereits stillgelegten Anlagen erreicht werden. Privilegierte Nebenanlagen und Kleinanlagen wirken sich aufgrund ihrer geringen Größe und der Nähe zu Hofstellen oder anderen privilegierten Hauptanlagen kaum störend auf das Landschaftsbild aus.

Mit dem Nachweis des Rückbaus der Altanlagen vor der Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Repowering soll gewährleistet werden, dass es nicht durch eine parallele Nutzung der Vorranggebiete Repowering bei gleichzeitigem Weiterbetrieb der Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete zu einer Mehrbelastung, anstatt der gewünschten Entlastung, kommt.

Über eine gemeindliche Planung kann maßstabsbezogen eine Feinsteuerung in den Vorranggebieten Repowering erfolgen. Es muss aber sichergestellt sein, dass sich die Windenergie innergebietslich vorrangig gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderung der Nutzung der Vorranggebiete Repowering zu Zwecken des Repowering bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen. Insbesondere sind keine Höhenbegrenzungen zulässig, die zu einer faktischen Verhinderung eines Repowering und damit der Effektivitätssteigerung führen.

Die Nutzung der Vorranggebiete Repowering ist jeweils Vorhaben bezogen mit der Landesplanung zu klären. Die Beteiligung der Landesplanungsbehörde erfolgt durch die zuständige Immissionsschutzbehörde.

Die Vorgaben hinsichtlich der Standorte der zu berücksichtigenden Altanlagen sollen gewährleisten, dass Abbau und Neubau in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und die gewünschte Konzentrationswirkung erzielt wird. Die Nutzung eines Vorranggebietes Repowering darf nicht zu einer Mehr-/ Überbelastung für den Natur- und Landschaftsraum in dem Bereich des Vorranggebietes Repowering führen. Anderenfalls wird der Zweck der Vorranggebiete Repowering, eine Entlastung des Raumes zu erreichen, konterkariert. Dies erfordert einen Vergleich der Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsraumes vor sowie nach der Nutzung des Vorranggebietes Repowering. Die (teil-)planungsraumübergreifende Nutzung der Vorranggebiete Repowering soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Ein Ausnahmefall ist insbesondere gegeben bei der Verlagerung von Windkraftanlagen in den Grenzbereichen zwischen den Planungsräumen sowie zwischen dem Ost- und Westteil des Planungsraumes. Die Aufteilung in einen Westteil und einen Ostteil des Planungsraums hat ausschließlich für die Nutzung der Vorranggebiete Repowering Bedeutung.

B zu 5.7.3 (1)

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB beeinträchtigt die Windenergie öffentliche Belange, wenn sie die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Daher ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie sicherzustellen, dass maßstabsbezogen eine solche Störung mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich nimmt der Deutsche Wetterdienst gem. § 4 DWDG die Aufgabe wahr, die erforderlichen Mess- und Beobachtungssysteme zur Erfüllung seiner Aufgaben zu betreiben. Daher hat er auch den störungsfreien Betrieb dieser Systeme sicherzustellen. Allerdings hat er nach dem Urteil des BVerwG vom 22.09.2016, Az.

4 C 6/15 und 4 C 2/16 keinen Beurteilungsspielraum bei der Feststellung einer Störung. Vielmehr ist jede Feststellung voll gerichtlich überprüfbar.

Der DWD hat in seinen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD“ (Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013) ein Modell von abgestuften Höhenbegrenzungen rund um die Weterradarstation dargestellt und dazu ausgeführt: „Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen in die von den Weterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und dann die Messwerte negativ beeinflussen. Der Deutsche Wetterdienst setzt bei der Bewertung des Einflusses von WEA auf die Radarsysteme internationale Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) um. Hierbei wird gefordert, dass der nähere Umkreis von fünf Kilometer um die Weterradarstandorte frei von WEA zu halten ist. In einem Radius von 15 Kilometern gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbeschränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand möglichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WEA im 5 bis 15 km Radius diese maximale Höhe überschreiten dürfen, da sie aufgrund vorhandener Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben“.

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des 5 km-Radius daher eine Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen sehr wahrscheinlich ist. Bei den genannten Vorranggebieten, die ausschließlich außerhalb des 5 km-Radius liegen, geht die Landesplanungsbehörde davon aus, dass trotz ggf. erforderlicher Höhenbegrenzungen ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA möglich sein kann. Damit steht der Belang der Funktionsfähigkeit von Funk- und Radarstellen der Windkraftnutzung in diesen Bereich grundsätzlich nicht entgegen und die Windenergienutzung setzt sich als vorrangig durch.

B zu 5.7.3 (2)

Auf den genannten Flächen sind im Einzelnen folgende Denkmalschutzbelange betroffen:

- PR III_LAU_033: Umgebungsschutzbereiche der Kirchen Mölln und Breitenfelde sowie Stadtbild von Mölln.
- PR III_LAU_041: Umgebungsschutzbereich der Kirche Breitenfelde

- PR III_LAU_067 und PR III_LAU_068: Historische Stadtansicht von Lauenburg mit Umgebungsschutzbereichen von Schloss und Kirche, Beeinträchtigung vor allem vom gegenüberliegenden Elbufer aus.
- PR III_OHS_025: Umgebungsschutzbereiche Kirche Hohenstein, Gutsanlage und Windmühle Farve sowie die Ortschaft Hansühn
- PR III_PIN_009: Stadtbild von Uetersen mit Umgebungsschutzbereichen von Kirche und Kloster.
- PR III_STE_087: Umgebungsschutzbereiche der Kirchen Beidenfleth, Neuenkirchen, Wewelsfleth.

Sie sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hinsichtlich des Erfordernisses einer Höhenbeschränkung unter Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde konkret zu prüfen.

B zu 5.7.3 (3)

Die zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG Ausnahmen zulassen, wenn die daran geknüpften Bedingungen erfüllt werden.

Für die genannten Vorranggebiete sind die strengen Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt. Von den in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründen trifft Nr. 5 „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ zu:

Die Landesplanung verfolgt mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der Klimaschutzpolitischen Perspektiven gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben. Dabei gilt es neben den rechtlichen Anforderungen (der Nutzung der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen) auch die in § 3 Abs. 3 EWKG genannten Energieziele des Landes umzusetzen. Zur Erreichung dieser Ziele ist die Übernahme von Bestandwindparks notwendig und auch planerisch sinnvoll. Damit wird neben dem öffentlichen Interesse am Erreichen des Energieziels von 10 GW installierter Leistung von Windenergie an Land bis 2025, der Freihaltung von Landschaft an unbebauter Stelle sowie an

fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur (z.B. bestehende Netzanbindung, Zufahrtsstraßen) auch dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen Rechnung getragen.

Im Rahmen der für die Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführenden Alternativenprüfung konnten auch keine anderen zumutbaren Alternativen festgestellt werden. Die Planungsbehörde hat dabei abgewogen, ob die genannten öffentlichen Interessen durch Ausnahmen von Abwägungskriterien an anderer Stelle erreicht werden können. Hierzu wurde bereits bei der Ausgestaltung der Kriterien der Übernahme von Bestandswindparks ein hohes Gewicht eingeräumt. Im Anschluss wurden zudem die Bestands-Windparks zusätzlich betrachtet, die aufgrund anderer Abwägungsbelange nicht übernommen werden konnten. Insbesondere fand dabei Berücksichtigung, dass bei anderen Abwägungskriterien keine vergleichbaren gesetzlichen Ausnahmetatbestände Anwendung finden konnten bzw. dort die genannten Ausnahmenvoraussetzungen nicht erfüllt werden können. Bei dieser Prüfung spielte auch eine Rolle, dass eine Alternative auch dann nicht zumutbar ist, wenn ihr ebenfalls naturschutz-, insbes. artenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstünden.¹ Dabei ergab sich die höchste Zahl innerhalb der Platzrunden/ Bauschutzbereiche um Flugplätze. Diese sind nun auch für die Ausweisung der Vorranggebiete geöffnet worden. Aber damit allein konnte das Energieziel nicht erreicht werden. Eine weitere nennenswerte Zahl von Bestands-Windparks ist durch andere naturschutzfachliche Kriterien wie Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs bzw. durch den Abstandspuffer um FFH-Gebiete entfallen. Hier gibt es keine Zugriffsmöglichkeiten, die ein milderes Mittel gegenüber der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darstellen. Ein weiterer Bestands-Windpark ist durch den Denkmalschutz entfallen, hier handelt es sich aber um eine sehr geringe Flächengröße.

Voraussetzung für die Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist weiterhin, dass sich durch diese der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtert. Als Population der Art wird hierbei der Landesbestand betrachtet. Der Seeadlerbrutbestand in Schleswig-Holstein ist in den letzten Jahren stetig auf 107 Revierpaare (Stand 2017) gestiegen. Die Art ist nach der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (Knief et al. 2010) ungefährdet. Ein weiterer Anstieg der Population, insbesondere durch weitere Ausweitung des Brutareals in bisher von dieser Art nicht oder nur dünn besiedelten Bereichen, ist zu erwarten.

¹ BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06, Rn. 240.

Durch die Erteilung einer Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG wird selbst bei der Annahme der Kollision der Reviervögel in allen von der Inaussichtstellung einer Ausnahme betroffenen Gebieten (im Planungsraum 2 Brutpaare) aufgrund der Gesamtbestandsgröße der Population und der positiven Bestandsprognose keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintreten. Es ist zudem zu erwarten, dass dieses Worst-Case-Szenario nicht eintritt, da es ggf. gelingt, das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene so weit zu reduzieren, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

In weiteren Fällen, in denen aufgrund von Abwägungskriterien weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind, kommt die Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht in Frage:

Die Potenzialfläche STO_004 wurde hingegen nicht als Vorranggebiet übernommen, da die Prüfung hier im direkten Zusammenhang mit den artenschutzfachlichen Untersuchungen auf der Fläche SEG_057 steht. Die positive Entscheidung für den geplanten Windpark Groß Niendorf (SEG_057) wurde unter die Bedingung gestellt, dass der Windpark Tralau (STO_004) zukünftig kein Vorranggebiet mehr wird. Nur für Groß Niendorf allein ist die artenschutzrechtliche Bewertung positiv, in der Gesamtbetrachtung mit dem Windpark Tralau nicht mehr.

B zu 5.7.3 (4)

Für die Schutzbereiche um die Verteidigungsanlage Marienleuchte nimmt die Schutzbereichsbehörde an, dass Windkraftanlagen grundsätzlich zu einer Empfangsbeeinträchtigung der Antennenanlagen führen. Die Schutzbereichsbehörde kann lediglich projektbezogen im Einzelfall prüfen, ob eine Verteidigungsanlage konkret gestört wird und ob eine mögliche Störung durch Vorgaben hinsichtlich der Höhe, Anzahl, Aufstellungsgeometrie und Materialverwendung der Windkraftanlagen vermieden werden kann. Die Windkraftnutzung bleibt in diesen Gebieten damit zwar grundsätzlich möglich, es kann aber nicht sichergestellt werden, dass sie sich tatsächlich durchsetzt. Dies gilt auch für die Windkraftanlagen, deren Errichtung innerhalb der Schutzbereiche die Schutzbereichsbehörde zugestimmt hat. Auch bei diesen ist im Fall einer Erneuerung oder einer Neuerrichtung am gleichen Standort erneut eine einzelfallbezogene Prüfung durch die Schutzbereichsbehörde

erforderlich. Ein weiterer Zubau von Windkraftanlagen über die bereits mit der Schutzbereichsbehörde abgestimmten Anlagen hinaus ist voraussichtlich nicht mit den Belangen der Bundeswehr vereinbar. Daher werden innerhalb der Schutzbereiche um die Verteidigungsanlage Marienleuchte keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Mit der Sonderregelung sollen aber im Interesse der Anlagenbetreiber die raumordnerischen Voraussetzungen für eine über den Bestandsschutz hinausgehende Neuerrichtung bzw. Erneuerung dieser Windkraftanlagen unter Beachtung der Vorgaben der Schutzbereichsbehörde geschaffen werden.